



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTEMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

3003 Bern, 13. März 2001

ERMÄCHTIGUNGS- UND VEREINIGUNGSVERFÜGUNG

In der Strafsache

SCHRIBER Mauritius, geboren am 24. August 1951, von Littau/LU und Hohenrain/LU, ledig, Kaufmann/Buchhalter, wohnhaft Rütistr. 15, 6032 Emmen, vertreten durch Rechtsanwalt Gian Andrea Danuser, c/o Danuser & Hoppler, Freystr. 21, 8004 Zürich

betreffend

wirtschaftlichen Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) sowie Delikte, die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen (Verletzung des Geschäftsgeheimnisses, Art. 162 StGB),

wird

in Erwägung gezogen:

1. Die Rabo Investment Management AG, Brandschenkestr. 41, 8039 Zürich, reichte 1997 bei der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich Strafanzeige ein gegen Mauritius Schriber wegen Verdachts auf Verletzung des Geschäftsgeheimnisses sowie wegen Verdachts des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB). Daraufhin führte die Bezirksanwaltschaft I ein Ermittlungsverfahren durch, das zu folgendem Ergebnis führte:

1.1. Mauritius Schriber war im Zeitraum vom 1.07.1992 bis 30.04.1997 als Buchhalter bei der Gutzwiller & Partner AG Zürich bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der Rabo Investment Management AG, Brandschenkestr. 41 in 8039 Zürich angestellt, welche sich in der Vermögensanlageberatung und Vermögensverwaltung betätigt. Anlässlich der Übernahme durch die Rabobank wurde 1996 eine Due-Diligence-Prüfung von der ATAG Ernst & Young, Zürich durchgeführt. In der Überzeugung, dass die damalige Gutzwiller & Partner AG Transaktionen durchgeführt habe, die als Geldwäscherei einzustufen seien, wandte sich Schriber direkt an die ATAG. Er legte ihr verschiedene Geschäftsunterlagen und Dokumente vor. U.a. bezog sich ein Dokument auf eine Zahn-

goldtransaktion über ein auf Rechtsanwalt August Emil Schubiger lautendes Konto bei der E. Gutzwiller & Cie., Banquiers, Basel, wobei es um ca. 3,35 kg "Zahngold zum Einschmelzen" ging. Die ATAG überprüfte die Vorwürfe und kam zum Schluss, dass keinerlei unrechtmässige Handlungen und Transaktionen getätigt worden waren. Am 18.10.1996 deponierte Schriber diverse Unterlagen und Dokumente beim Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (Abteilung Wirtschaftsdelikte). In der Folge wurde eine Strafuntersuchung gegen die Verantwortlichen der Rabo Investment Management AG wegen Verdachts der Geldwäscherei eröffnet. Das Verfahren wurde jedoch 1998 mangels Nachweises des objektiven Tatbestandes eingestellt.

Am 9.07.1997 erschien eine Frau Gisela Blau, Journalistin der deutschen Zeitschrift "Focus" zu einem Gespräch bei der Rabo Investment Management AG in Zürich, um Erkundigungen über einen Kunden (die deutsche Dreiländerfonds-Gesellschaft) einzuholen. Zugleich war sie in der Lage, die Kopie eines Auszugs aus der Hauptbuchhaltung der Rabo Investment Management AG vorzulegen. Zwei weitere Journalisten derselben Zeitschrift präsentierten am 28.07.1997 die Kopie eines bankinternen (handgeschriebenen) Memorandums aus dem Jahre 1988, dessen Original aus einem Personaldossier verschwunden war. Am 4.08.1997 erschien in der Zeitschrift "Focus" ein Bericht, in welchem die Rabo-Gruppe erwähnt und ein Ausschnitt eines Beleges mit Buchungen vom 31.01.1997 aus der Hauptbuchhaltung der Bank abgedruckt war.

- 1.2. Die Bezirksanwaltschaft I konnte anlässlich der Hausdurchsuchung bei Mauritius Schriber eine Kopie eines Briefes des Angeschuldigten an die deutschen Journalisten vom 22.04.1997 sicherstellen. Dieses Schreiben enthält triftige Hinweise, dass Mauritius Schriber anlässlich eines Treffens mit den für die deutsche Zeitschrift (Sitz: Arabellastr. 23, 81925 München; Verlag Dr. Hubert Burda) tätigen Journalisten Gisela Blau, Uli Dönch und Frank Pöpsel an einem nicht näher bekannten Ort in Zürich Unterlagen, die aus den Dossiers von Kunden stammten, für welche die Gutzwiller & Partner AG bzw. die Rabo Investment Management AG als Vermögensanlageberaterin bzw. –verwalterin tätig war, zugänglich gemacht haben dürfte. Dabei handelte es sich um diverse Unterlagen aus Wertschriftenportefeuilles bzw. Kundendossiers des Dreiländer-Beteiligungs fonds bzw. von Walter Fink (Geschäftsführer und haftender Gesellschafter der Firma Kapital Consult GmbH, welche die Dreiländerfonds-Beteiligungen vertreibt), insbesondere eine Aufstellung der Aufwandschädigungen der Gutzwiller & Partner AG Zürich an Walter Fink in den Jahren 1995 und 1996 und Unterlagen oder Angaben über an die Gutzwiller & Partner AG bzw. Rabo Investment Management AG vergütete Beträge für die Verwaltung der Dreiländerfonds-Beteiligungen. Zu den diversen Unterlagen gehört auch der Hauptbuchhaltungsauszug der Rabo Investment Management AG vom 31.01.1997, der die Zahlung von Fr. 407'802.75 der Rabo Investment Management AG zu Gunsten von Walter Finks Privatkonto Nr. 180449 unter dem Titel Aufwandschädigung auswies. Anlässlich einer polizeilichen Einvernahme vom 27.05.1998 mit Mauritius Schriber stellte dieser entschieden in Abrede, irgend welche geheimen Geschäftsunterlagen an die Journalisten des deutschen Magazins "Focus" ausgehändigt oder Einblick in

solche gewährt zu haben. Er habe mit keinem dieser Journalisten Kontakt aufgenommen.

2. Aufgrund von Medienberichten wurde die Bundesanwaltschaft im September 2000 aufmerksam auf das ohne Ermächtigung und Verfahrensübertragung des Bundes geführte kantonale Verfahren vor dem Zürcher Bezirksgericht. Auf Ersuchen übermittelte das Bezirksgericht die Akten der Bundesanwaltschaft. Diese verzichtete aufgrund der abgeschlossenen kantonalen Untersuchung auf eigene Ermittlungen.

Des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 1 StGB macht sich u.a. strafbar, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer ausländischen privaten Unternehmung oder einer fremden amtlichen Stelle preiszugeben. Abs. 2 dieser Norm erfasst das Zugänglichmachen eines – legal oder illegal erworbenen – Wirtschaftsgeheimnisses an solche ausländische Adressaten (BGE 85 IV 140).

Die Strafnorm untersteht der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 340 StGB). Art. 273 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt; die Preisgabe des Wirtschaftsgeheimnisses muss demnach nicht zu einer Schädigung des Staates oder Geheimnisherrn geführt haben (BGE 98 IV 211; 111 IV 79). Der Begriff des Geheimnisses bezieht sich auf alle nicht offenkundigen oder allgemein zugänglichen Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse sowie ein entsprechender Geheimhaltungswille bestehen. Die betreffende Tatsache muss ausserdem mit der schweizerischen Wirtschaft verknüpft sein [VPB 51, 5]. Das Geheimnis kann sich selbst auf ein illegales oder vertragswidriges Verhalten beziehen (BGE 101 IV 314). Geschäftsgeheimnisse beziehen sich auf kaufmännische oder betriebliche Tatsachen im weitesten Sinne. Als Auskundschaften wird jede nicht zu den gewöhnlichen Aufgaben des Täters gehörende Tätigkeit angesehen, die auf die Erlangung geheimer, wirtschaftlicher Informationen abzielt. Das Zugänglichmachen bedeutet, den vom Gesetz umschriebenen Destinatären die Möglichkeit zu verschaffen, auf unzulässige Weise in schweizerische Wirtschaftsgeheimnisse Einblick zu nehmen.

3. Als Angestellter der Gutzwiller & Partner AG bzw. der Rabo Investment Management AG hatte Mauritius Schriber sich zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der genannten Aktiengesellschaft gemäss Art. 321a Abs. 4 OR wie auch aufgrund des Berufsgeheimnisses gemäss Bankengesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Aber auch nach der Beendigung des dienstlichen Verhältnisses war er verpflichtet, vertrauliche Informationen zu wahren, soweit es zur Wahrung der Interessen der Firma erforderlich war. Anhand diverser Dokumente bestehen Hinweise, dass Mauritius Schriber trotz Verschwiegenheitspflicht den erwähnten Journalisten des deutschen Magazins "Focus" Firmendokumente und Geschäftsgeheimnisse der Rabo Investment Management AG, die unter den vom Bundesgericht extensiv ausgelegten Geheimnisbegriff fallen, zugänglich gemacht haben dürfte. Aufgrund eines Schreibens vom 22.04. 1997, von dem die Bezirksanwaltschaft I eine Kopie sichergestellt hat, bestehen triftige Anhaltspunkte, dass Mauritius Schriber den Journalisten Unterlagen übergeben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um den von ihm selbst verfassten Bericht mit dem Titel "Undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte respektive Transaktionen bei der Firma

Gutzwiller & Partner AG, Vermögensverwaltung, Schindlerstr. 26, 8035 Zürich, Tatbestand und Beweise der Geldwäscherei", in dem er sämtliche Detailangaben zusammengefasst hatte (Angaben unter Nennung von Namen und Kontoverbindungen, Kundenbeziehungen der und Kontoverbindungen bei der Gutzwiller & Partner AG bzw. Rabo Investment Management AG Zürich).

Beim wirtschaftlichen Nachrichtendienst handelt es sich um ein politisches Delikt, über dessen Verfolgung nach Art. 105 BStP in Verbindung mit Art. 3 lit.a der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (SR 172.213.1) das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet. Die Ermächtigungserteilung erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip. Dies ermöglicht, der Strafverfolgung entgegenstehende, höher zu bewertende Staatsinteressen einzubeziehen. (Peter Markus, Die Bundesanwaltschaft als Staatsanwaltschaft des Bundes, Diss. Bern 1972, S. 55).

Der Umstand, dass Mauritius Schriber die Verantwortlichen der damaligen Gutzwiller & Partner AG der Geldwäscherei verdächtigt, spricht nicht gegen die Erteilung der Ermächtigung. Aus der Tatsache, dass ein Rechtsanwalt eine Zahngoldtransaktion mit einer unüblich grossen Menge an solchem Gold vorgenommen hat, schloss Schriber, dass das Zahngold aus Verbrechen gegen die Menschlichkeit stamme. Eine solche nicht erhärtbare Vermutung legt indessen keineswegs den Verzicht auf die Beurteilung der mutmasslichen Tat nahe, nämlich unter dem Schutz des Art. 273 StGB stehende Geschäftsgeheimnisse ausländischen Stellen zugänglich gemacht zu haben. Der Durchführung eines Gerichtsverfahrens stehen die von Mauritius Schriber geltend gemachten Gründe nicht entgegen. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung ist folglich zu erteilen.

Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich kein Bundesstrafverfahren. Vielmehr sind die Verfahren in der Hand der kantonalen Strafbehörden zu vereinigen (Art. 344 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 26 lit. c der OV-EJPD). Angebracht ist eine Übertragung an die Behörden des Kantons Zürich, jenes Kantons somit, in dem der Beschuldigte die mutmasslicherweise strafbare Handlung ausgeführt hat.

Aus diesen Gründen und in Anwendung von Art. 105, 107 BStP, Art. 344 Ziff. 1 StGB sowie Art. 26 lit. b und c der OV-EJPD wird

verfügt:

1. Die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mauritius Schriber wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S. von Art. 273 StGB wird erteilt.
2. In der vorliegenden Strafsache, die zum Teil der Bundesgerichtsbarkeit, zum Teil der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht, wird die Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Strafbehörden des Kantons Zürich vereinigt.

3. Kantonale Strafentscheide sind der Bundesanwaltschaft in vollständiger Ausfertigung mitzuteilen.
4. Diese Verfügung ist zuzustellen:
 - Rechtsanwalt lic. iur. Gian Andrea Danuser, c/o Danuser & Hoppler, Freystrasse 21, 8004 Zürich
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8001 Zürich
 - Bezirksgericht Zürich, Einzelrichteramt in Zivil- und Strafsachen, Kasernenstrasse 49, 8004 Zürich (lettre signature, mit den Akten)
 - Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der Generalsekretär



Andreas Huber-Schlatter